

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 31

Mittwoch, den 1. März

1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Der heutigen Nummer liegt als Beilage die Bekanntmachung Fürstlicher Regierung, betreffend Schweinefleisch-Höchstpreise, bei.

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 4. Vorschriften für die Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

Die Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1916, enthält:

Nr. 5065. Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

Die Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1916, enthält:

Nr. 5066. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Febr. 1916.

Nr. 5067. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5068. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5069. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752). Vom 24. Februar 1916.

Die Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1916, enthält:

Nr. 5070. Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1916, enthält:

Nr. 5071. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 31, Seite 111).

(Nr. 5065) **Verordnung**

über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs bis auf weiteres zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände veröffentlichen, deren Einfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 zu gestatten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Februar 1916.

(L. S.)

Wilhelm
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 32, Seite 118).

(Nr. 5067) **Bekanntmachung,**

betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588).

Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) wird hinter dem § 4 folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und auch die Preise anderweitig festsetzen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 893).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 32, Seite 119).

(Nr. 5068) **Bekanntmachung,**

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Dem § 14 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation treffen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 892, Nr. 124, S. 1082 und Nr. 132, S. 1159).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 32, Seite 120).

(Nr. 5069) Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752).

Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten

können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen (§ 1) anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1135 und von 1916, Nr. 14, S. 110).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 33, Seite 121).

(Nr. 5070) **Bekanntmachung**
über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren.
Vom 25. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Weißen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 2.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsaufösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens:

Berlin, den 25. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 34, Seite 123).

(Nr. 5071) **Bekanntmachung**

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.
Vom 26. Februar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,

2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 26, S. 195).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gefreiten Emil Niemeyer aus Detmold vom Husaren-Regiment Nr. 17, versetzt zur Feld-Flieger-Abteilung 9, aus Anlaß der Errettung zweier Menschenleben in Feindesland vom Tode des Ertrinkens die
Rettingsmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 18. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 524.

Viedenweg

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers ist auf die in Ziffer 18 der Arzneitage vorgegebene Nachttage bei Lieferungen an Krankenkassen-Mitglieder die Vorschrift der Rabattgewährung nicht in Anwendung zu bringen.

Ferner soll bei Teemischungen das Berquetschen von Früchten (Ziffer 110 der allgemeinen Bestimmungen) besonders berechnet werden, falls diese Handtierung vorgeschrieben oder erforderlich ist.

Detmold, den 29. Februar 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung

Nr. 2853.

Viedenweg

Handel mit Saatkartoffeln.

Dem Obst- und Gartenbauverein für das Fürstentum Lippe in Detmold und dem Gärtner Carl Rechmeier daselbst, Feldmark I Nr. 1, ist

die Erlaubnis zum Handel mit Saattartoffeln gemäß der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 5, Amtsbl. S. 47) wider-
rücklich erteilt.

Detmold, den 29. Februar 1915.
Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 3462.

In der Zeit vom 1. bis 7. Februar 1916
ist dem Müller Heinrich Wächter zur Para-
diesmühle bei Bartrup ein fast neuer lederner

Treibriemen entwandt worden. Derselbe ist 13 m
lang, 10 cm breit und hat einen Wert von 80 M.
Die beiden Endungen sind mit Harrisverbindung
befestigt.

Auf die Wiedererlangung hat Wächter eine
Belohnung von 15 M. ausgesetzt.

Um Ermittlung des Täters sowie Nachricht
zu den Akten P. L. 6/16 wird ersucht.

Alverdisen, den 25. Februar 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Voedeker

Das Verzeichnis derjenigen Wahlbezirke für die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten in der
zweiten Abteilung des siebten Wahlkreises, für welche zur Ermittlung und Feststellung des Wahl-
ergebnisses auf Grund des § 15 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes gemeinschaftliche Wahlkommissionen
gebildet worden sind, wird infolge nachträglich eingetretener Veränderungen nachstehend in der ab-
geänderten Form bekannt gemacht.

Detmold, den 28. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 3407.

Nr. auf.	Namen der zusammengelegten Wahlbezirke.	Sitz der gemeinschaftlichen Wahl- kommission.
1	Chrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Nezen-Papenhausen mit Rittergut Papenhausen, Holzhausen mit Ritter- gut Sylbach	Schule in Nezen
2	Wälfen-Berten mit Domäne Berten, Berterhagen, Nien- hagen, Lockhausen mit Domäne Nebbentrup, Viemsen- Ahmsen mit Domäne Viemsen, Werl-Aspe	Schule in Lockhausen
3	Asemissen mit Rittergut Niederbarthhausen, Bechterdisen, Grefte und Domäne Dahlhausen, Mackenbruch, Währentrup, Wellentrup	Schule in Hespup
4	Untervüsten mit Rittergut Steinbeck, Oberwüsten	Schule in Untervüsten.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1./1. 16. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

	Gebündelt
1. Eichenrinde:	
a) Glanzrinde erster Güte	13,00 Mark
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren	11,00 "
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren	9,50 "
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren	7,00 "
2. Fichtenrinde:	
a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig	9,50 "
b) andere Rinde	7,50 "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastanie Gebündelt 1,50 Mark.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
 - b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
 - c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
 - d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Münster, den 17. Februar 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ia R. Nr. 4790.

Ch. 1. 1./3. 16. R. R. U.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*, und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)** bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. 1. 1./8. 15. R. R. U., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. R. R. U. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;
- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. U., Ch. I. 1./4. 15. R. R. U., Ch. I. 1./6. 15. R. R. U. und Ch. I. 1./8. 15. R. R. U. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4.

Beschlagnahme

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

- a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Übersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Übersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Übersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisschein nicht erforderlich, ist verbieten.

c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Bordrucken einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldescheine ausstellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die Spalte F der Übersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Übersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Altenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Münster, den 20. Februar 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Fhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 4925.

Übersichtstafel siehe Rückseite.

Uebersicht

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Erlaubnisschein
		A	B
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließl. der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Ohne Erlaubnisschein Einhaltung der Sonder- Verarbeitung und
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersauren u. salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Baryum, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) u. gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpetersäure (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die belegen ausweisen, daß sie unter bestimmten Mengen unter bestimmter oder bestimmter Aufsicht der Marinebehörden auf den und Leuchtkörper auf
b	Toluol (Inhalt) in rohem gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Beschlagnahme“ über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in legen ausweisen, daß sie unter bestimmten Mengen unter bestimmter oder bestimmter Aufsicht der Marinebehörden auf den und Leuchtkörper auf
c	Japankämpfer (Inhalt) in Japankämpfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankämpfer ist nur auf Grund von Erlaubnisschein gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kämpferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in legen ausweisen, daß sie unter bestimmten Mengen unter bestimmter oder bestimmter Aufsicht der Marinebehörden auf den und Leuchtkörper auf
d	Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnisschein gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glycerinhalt.	denjenigen Besitzern, die in legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Ausbeute unter bestimmter Aufsicht der deutschen Militär- und Marinebehörden auf den und Leuchtkörper auf
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinblend, in schwefeliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Ausbeute unter bestimmter Aufsicht der deutschen Militär- und Marinebehörden auf den und Leuchtkörper auf
f	Chlor (Inhalt) in flüssigem u. gasförmigem Zustand, in Chloralkali, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen u. gemischten chlorsauren und überchlorigsauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum.	—	denjenigen Besitzern, die in legen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Ausbeute unter bestimmter Aufsicht der deutschen Militär- und Marinebehörden auf den und Leuchtkörper auf
g	Aus a-f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Feuerspulver, Zündschnüre, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden auf den und Leuchtkörper auf

Sichtstafel.

g und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von behalten gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle			Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
B	C	D	E	F
ist gestattet (unter Sonderbestimmung zu E) und Verbrauch	Ohne Erlaubnischein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamt- verbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnischein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marine- behörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnischein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamt- menge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
in ihren Büchern u. daß sie mit den beschlag- nahnten bestmöglichen Aus- sagen oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Verbrauch entfallender Stoffe u. Nebenerzeugnissen genannten Zwecken ist nur auf Erlaubnischeines gestattet);	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen“ von Sal- petersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlag- nahnten salpetersauren Salzen in andere beschlag- nahnte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpeter- stickstoff (Inhalt)
in ihren Büchern und Be- legen mit den beschlagnahnten Ausbeute unmittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Verbrauch entfallender Stoffe u. Nebenerzeugnissen genannten Zwecken ist nur auf Erlaubnischeines gestattet);	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinig- tem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
in ihren Büchern und Be- legen mit den beschlagnahnten Ausbeute unmittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Verbrauch entfallender Stoffe u. Nebenerzeugnissen genannten Zwecken ist nur auf Erlaubnischeines gestattet);	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
in ihren Büchern und Belegen mit den beschlagnahnten Mengen unter mittelbare oder mittelbare Auf- träge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Verbrauch entfallender Stoffe u. Nebenerzeugnissen genannten Zwecken ist nur auf Erlaubnischeines gestattet);	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamit- glycerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destillier- tem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin	50 kg Glycerin (Inhalt)
in ihren Büchern und Belegen mit den beschlagnahnten Mengen unter mittelbare oder mittelbare Auf- träge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Verbrauch entfallender Stoffe u. Nebenerzeugnissen genannten Zwecken ist nur auf Erlaubnischeines gestattet);	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefel- säure; „Mischen“ von Schwefelsäure (auch rau- chender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefel- säure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und Zinkblende in rauchende und wässrige Schwefel- säure; Herstellung von schwefel- saurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solvent- naphtha	1500 kg Schwefel (Inhalt)
in ihren Büchern und Belegen mit den beschlagnahnten Mengen unter mittelbare oder mittelbare Auf- träge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Verbrauch entfallender Stoffe u. Nebenerzeugnissen genannten Zwecken ist nur auf Erlaubnischeines gestattet);	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gas- förmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
in ihren Büchern und Belegen mit den beschlagnahnten Mengen unter mittelbare oder mittelbare Auf- träge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Verbrauch entfallender Stoffe u. Nebenerzeugnissen genannten Zwecken ist nur auf Erlaubnischeines gestattet);	—	—	—	—

Übersichtstafel.

[illegible]

Kriegsnachmusterung 1916.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Schötmar, welche in den Jahren 1893, 1894, 1895 und 1896 geboren und bei der letzten Musterung vorläufig zurückgestellt worden sind, findet in Schötmar im Fürstlichen Verwaltungsamte am

Sonnabend, den 4. März d. J.,
vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile in dem bezeichneten Termine, und zwar eine Stunde vor dem Beginn desselben, einzufinden und ihren Musterungsausweis mitzubringen.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, die eine Brille usw. tragen, haben diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Schötmar, den 24. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.

Nr. 843 M.

Meyer

Die unter den Viehbeständen

1. des Gutspächters von Gilja in Hündersfen,
2. des Landwirts Vicker in Ehrsen Nr. 3

ausgebrochene Maul- und Klauenfeuche ist erloschen. Der diesseitige Bezirk ist nunmehr frei von Maul- und Klauenfeuche.

Schötmar, den 23. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.

1721/1841.

Meyer

Die über die Bauerschaft Elbringen aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenfeuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Es gilt hinfort nur das verseuchte Gehöft des Landwirts Meier als Sperrbezirk.

Blomberg, den 23. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 2088. Steneberg

Das Zigarrengeßchäft des Kaufmanns Wilhelm Keefing in Detmold, welches im Handelsregister Abt. A Nr. 197 unter der Firma Wilhelm Keefing eingetragen ist, wird nicht mehr betrieben. Der Inhaber der Firma befindet sich in Amerika unbekannten Aufenthalts. Die Firma soll von Amtswegen gelöscht werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs nach § 141 G. f. A. d. Gr. G. wird eine Frist bis zum 10. Juni 1916 bestimmt.

Detmold, den 23. Februar 1916.

H. R. A. Nr. 197. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers August Bartelsmeier in Lemgo, Echterstraße 117, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 14. März 1916,
vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.
Lemgo, den 17. Februar 1916.

N. 1/15.

Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bentorf belegene, im Grundbuche von Bentorf Bd. V Bl. 109 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schmieds Friedrich Möller in Bentorf eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 80 daselbst in Größe von 61 a 34 qm mit 10,39 M Reinertrag und 105 M Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 5. Mai 1916,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 19. Februar 1916.
K. 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Messinger.
2. Vorname: Jakob Gerhard.
3. Stand oder Gewerbe: früher Arbeiter, jetzt Landsturmrekrut 1. Komp. I. Ersatz-Batl. J.-R. 67.
4. Geburtstag: 12. Januar 1881.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Duisburg-Beef.
6. Größe: 1,69 m.
7. Haare: dunkelblond.
8. Bart: gestutzter Schnurrbart.
9. Bekleidung: feldgrauer Ausgehanzug, Mantel, Feldmütze.
10. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
11. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.
12. Abzeichen: 495 g.

Bad Salzuflen, den 23. Februar 1916.

Königliches Gericht

des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 495 g. Der Gerichtsherr

Durch Ausschlußurteil vom 23. Februar 1916 sind die Hypothekenbriefe vom 5. Juni 1906 und 22. Dezember 1906 über die im Grundbuche von Sipperode Band 4 Blatt 200 in Abteilung III Nr. 2 und 3 eingetragenen Hypotheken von 3000 Mark und 300 Mark für die Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Schwalenberg für kraftlos erklärt worden.

Sipperstadt, den 23. Februar 1916.

Königlich Preussisches Amtsgericht
für die Fürstlich-Sippiischen-Gemeinden
Sipperode und Cappel.

In der letzten Zeit wird von Straßenhändlern in Glasröhrchen eine weißliche Masse in Stangenform, bestehend aus metallischem Natrium, verkauft, die bei geringer Befeuchtung mit Wasser lebhaft brennt. Da das Zündmittel als Ersatz für Zündhölzer angepriesen wird, besteht die Gefahr, daß es in Feldpostpackchen an Heeresangehörige verandt wird. Die Zündmasse übertrifft aber an Feuergefährlichkeit noch die Zündhölzer und es ist als sicher anzunehmen, daß sie bei der Versendung mit der Post Brände hervorrufen wird, sobald das dünne Glas zerbricht und Feuchtigkeit hinzutritt. Dadurch können aber, wie die Erfahrung lehrt, große Mengen von Feldpostsendungen vernichtet werden, und sowohl den Absendern als auch unsern Soldaten im Felde große Verluste erwachsen.

Die Versendung leicht entzündlicher Sachen mit der Post ist verboten und wird vorkommendenfalls gemäß § 367, 5a, des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich bestraft. Es wird deshalb vor Versendung des erwähnten Zündmittels mit der Post dringend gewarnt. Zur Versendung ins Feld ist es auch deshalb höchst ungeeignet, weil metallisches Natrium mit Wasser zusammengebracht eine ätzende Flüssigkeit gibt, die, wenn sie mit Lebensmitteln in Berührung kommt, gesundheitschädlich wirkt.

Minden (Westf.), 24. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Die erste der beiden...
 1816 und die zweite...
 1817 und die dritte...
 1818 und die vierte...
 1819 und die fünfte...
 1820 und die sechste...
 1821 und die siebte...
 1822 und die achte...
 1823 und die neunte...
 1824 und die zehnte...

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlacht Schweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 99, Amtsblatt Seite 222) und der Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums dazu vom 25. Februar 1916 (Amtsblatt Seite 227) wird folgendes bestimmt:

1.

Die am 26. November 1915 festgesetzten Schweinefleischhöchstpreise (Amtsblatt II. Beilage zu Nr. 131 von 1915) werden vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab aufgehoben. Mit demselben Zeitpunkte treten nach Anhörung der Landes-Preisprüfungsstelle bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Höchstpreise in Kraft:

1. Für frisches Schweinefleisch und Schweinefett.

für 1 Pfund

a. Kleinfleisch (kurzes, frisch und gepökelt)	0,50 M
b. Kopf ohne Backen	0,70 "
c. Eisbein (im Kniegelenk abgehakt)	1,— "
d. Backen und Bauch	1,50 "
e. Karbonade, Rücken, Flomen, Vorder- und Hinterschinken	1,80 "

2. Zubereitetes und geräuchertes Schweinefleisch.

a. gehacktes rohes reines Schweinefleisch (darunter auch Backen)	1,70 "
b. geräucherter magerer Speck und Schinkenspeck	2,— "
c. geräucherter fetter Speck	2,10 "
d. geräucherter Knochenschinken mit Bein	2,20 "
e. geräucherter Knochenschinken ohne Bein	2,40 "
f. Rollschinken	2,50 "
g. Lachsschinken und Filetschinken	2,80 "
h. geräucherter Schinken im Aufschnitt	3,— "
i. gekochter Schinken im Aufschnitt	3,30 "
k. geräucherter Casseler Rippspeer	2,— "

3. Ausgelassenes Schweinefett (Schmalz)

2,10 "

4. Würstwaren aus Schweinefleisch.

a. Bratwurst und Kochwurst	1,80 "
b. geräucherte Mettwurst (einschl. Braunschweiger)	2,10 "
c. Blockwurst	2,20 "
d. Cervelatwurst	2,60 "
e. gewöhnliche Leberwurst	1,20 "
f. feine Leberwurst (bestehend ausschließlich aus Schweineleber und Schweinefleisch, also ohne Zutat von Rindskaldaunen und anderen minderwertigeren Fleischteilen)	1,80 "
g. Rotwurst	1,40 "
h. Sülze	1,50 "

Die Preise verstehen sich ohne Beilage von Knochen oder billigeren Fleischstücken. Sie gelten, sofern nicht besonderes bemerkt ist, nur für beste Ware. Geringere Sorten müssen entsprechend billiger verkauft werden.

Die vorstehend festgesetzten Höchstpreise fallen unter die Verordnung des Bundesrats vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 516, Amtsblatt von 1915 Seite 46) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603, Amtsblatt Seite 975).

II.

Bei gewerblichen Schlachtungen dürfen zur Herstellung von Wurstwaren von jedem Schwein nur verarbeitet werden: die Backen, ein Drittel des Bauches, ein Vordereschinken, ein Hinterschinken, ein Drittel des Rückenfetts. Alle übrigen Teile müssen frisch verkauft werden.

III.

Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt ist verboten. Die Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen an Selbstverbraucher wird von diesem Verbote nicht betroffen.

IV.

Die Bestimmungen unter II. und III. gelten für das ganze Fürstentum; die unter I. festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für den Amtsbezirk Lipperode-Cappel. Für diesen Bezirk hat das Verwaltungsamt zu Stift Cappel nach Anhörung des Amtsgemeinderats die Höchstpreise festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Der § 12 der Verordnung des Bundesrats vom 14. Februar 1916 wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

V.

Die Übertretung der festgesetzten Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter II. und III. werden nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Detmold, den 29. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Biedenweg